



HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 16.09.2025

Evaluierung und Weiterentwicklung der elektronischen Fußfessel nach dem spanischen Modell in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Schutz von Menschen, die Opfer von Nachstellungen, Belästigung oder häuslicher Gewalt sind, ist eine zentrale Aufgabe eines Rechtsstaates. Die Einführung der elektronischen Fußfessel nach dem spanischen Modell stellt eine Innovation dar, die Potenzial hat, präventiv und schützend zu wirken. Gleichzeitig sind rechtliche, technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Fragen offen, deren Klärung für Transparenz und Akzeptanz wichtig ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Fälle mit elektronischer Fußfessel nach dem spanischen Modell sind seit Januar 2025 in Hessen erfasst worden? Bitte auch jeweiligen Gewaltdelikt benennen.

Seit Januar 2025 bis Stichtag 31.08.2025 wurden in Hessen insgesamt 17 Probanden mit Verwendung der DV-Technik überwacht (13 Fälle nach HSOG, vier Fälle im Rahmen der Führungsaufsicht). Hierbei kamen insgesamt 22 mobile Geräte zum Einsatz.

Die Anwendung der DV-Technik im Rahmen des HSOG kann in sieben Fällen häuslicher Gewalt zugeordnet werden, sechs Beschlüsse können einer Gefahrenabwehr ohne familiären Bezug zugeordnet werden.

Im Rahmen der Führungsaufsicht erfolgt die Zuordnung in zwei Fällen zu häuslicher Gewalt, in zwei weiteren Fällen handelt es sich bei den Anlassdelikten um Sexualstraftaten ohne familiären Bezug.

Die Deliktsbereiche umfassen zehn Fälle von „Stalking“ und „häuslicher Gewalt“ sowie einen Fall von „Bedrohung und Körperverletzung im Zusammenhang mit der Entziehung Minderjähriger“.

Frage 2 In wie vielen der Fälle kam es zu Annäherungsverstößen oder sonstigen Alarmmeldungen?

Beim Einsatz der DV-Technik kommt es durch den Einsatz mobiler Puffer- und Annäherungsverbotzonen regelmäßig zu unbewussten Zufallsbegegnungen und dementsprechend auch zu Puffer- und Annäherungsverbotmeldungen. Die genaue Zahl entsprechender Meldungseingänge wird durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) nicht statistisch aufgeschlüsselt erfasst. Seit der Verwendung der DV-Technik im Januar 2025 ist es allerdings in keinem hier bekannten Fall zu einer Annäherung in nachweisbar böswilliger Absicht oder gar einem Angriff auf die zu schützende Person gekommen.

Frage 3 Wie wird sichergestellt, dass Betroffene über die Funktion des Systems, Panikknopf et cetera, gut informiert sind und die Technik ihnen zugutekommt?

Die Übergabe der mobilen Geräte an die zu schützenden Personen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Vor-Ort-Service, teilweise in Anwesenheit fallvertrauter

Polizeibeamter oder weiterer Hoheitsträger. Bei Übergabe erfolgt stets eine technische Einführung in die Bedienung des Geräts und den Betroffenen wird eine Bedienungsanleitung überreicht. Im Anschluss erfolgt immer auch ein Anruf der GÜL auf das mobile Gerät. Hierbei stellt die GÜL sich und die weitere Vorgehensweise vor und bietet sich als durchgängigen Ansprechpartner für alle Belange, die elektronische Aufenthaltsüberwachung betreffen, an.

Frage 4 Welcher technische Standard wird verwendet (GPS-Genauigkeit, Alarmstufen, Kommunikationswege et cetera)?

Die Überwachungsgeräte bestimmen den Aufenthaltsort entweder über GPS (GNSS)-Signale oder mittels LBS (Location-Based Services). Die Ortungsgenauigkeit kann dabei, abhängig von der verwendeten Ortungsmethode und deren Qualität, zwischen wenigen Zentimetern und mehreren Metern variieren.

Frage 5 Wie werden Datenschutz, Datenübermittlung und Speicherung der Standortdaten geregelt und kontrolliert? Bitte auch auf die Zugangsberechtigung dieser Daten eingehen.

Die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung baut grundlegend auf einer zweigeteilten Struktur auf. Während die technische Überwachung über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) erfolgt, wird die fachliche Überwachung durch die GÜL durchgeführt. Die HZD stellt den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur sicher und bewertet eingehende Meldungen rein technisch. Sie speichert hierbei keinerlei personenbezogene Daten. Die Aufenthaltsdaten werden anonymisiert erhoben und nach einer Aufbewahrungszeit von 62 Tagen automatisiert gelöscht. Nur unter bestimmten Bedingungen (etwa zur Aufklärung einer Straftat) kann auf Antrag die Datenlöschung ausgesetzt werden.

Die Datenübermittlung von den Überwachungsgeräten zum Überwachungssystem erfolgt unter Anwendung der neuesten Verschlüsselungsalgorithmen. Das Überwachungssystem selbst befindet sich im hochsicheren HZD-Rechenzentrum. Der Zugriff auf das Überwachungssystem wird durch ein Rechte- und Rollenkonzept gesteuert. Alle Faktoren im Hinblick auf Sicherheit und Datenschutz werden von der HZD kontinuierlich überprüft und angepasst.

Das Überwachungssystem generiert unterschiedliche Arten von Meldungen und Alarmen. Es wird zwischen System-, Status-, Warn- und Alarmmeldungen unterschieden. Nach eingehender Prüfung der Plausibilität der Meldungen und der Ortung wird die weitere Abarbeitung des Alarms an die GÜL übergeben. Die verschiedenen Kommunikations- und Alarmmeldungswege sind dort hinterlegt.

Im Alarmfall erfolgt automatisch eine Datenübermittlung an die GÜL.

Die GÜL ist in Besitz personenbezogener Daten und kann diese den erhobenen Aufenthaltsdaten zuordnen. Nach dem Gesetz ist lediglich eine anlassbezogene Überwachung erlaubt. Daher darf die GÜL ausschließlich nach einem Meldungseingang auf die Aufenthaltsdaten zugreifen.

Verfügt die Polizei nicht über einen gesetzlich geregelten Zugriff auf die Ortungsdaten in eigener Verantwortung, können die Ortungsdaten im Alarmfall durch die GÜL übermittelt werden, beziehungsweise kann eine Freischaltung auf das Überwachungssystem, ausschließlich für den betreffenden Probanden, erfolgen. Die Freischaltung wird mit Aufhebung der Verstoßmeldung beendet.

Bei Verwendung der DV-Technik findet in keinem Fall eine Übermittlung von Ortungsdaten des Probanden an die zu schützende Person statt. Im Alarmfall wird dieser lediglich die Tatsache einer Annäherung mitgeteilt.

Frage 6 Welche Kosten entstehen pro Fall? Bitte auf Kostenträger sowie Kosten für Gerät, Betrieb, Wartung, Überwachung eingehen).

Die von der GÜL erfassten Kosten der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung umfassen stets Gesamtpositionen der Personal- und Sachkosten, die dann – soweit es sich nicht um Fälle der Amtshilfe handelt – nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Die Darstellung von Kosten pro Fall kann aufgrund der individuellen und zeitlichen Variabilität der einzelnen Fälle durch die GÜL nicht erfolgen. Die HZD rechnet monatlich unmittelbar mit den Ländern ab.

Die HZD erhebt für jede elektronische Fußfessel eine monatliche Pauschale von 130,96 Euro sowie für das mobile Domestic Violence (Opfer-)Gerät eine monatliche Pauschale von 93,60 Euro. Darüber hinaus entstehen weitere Kosten für den jeweiligen Einsatz des Vor-Ort-

Services sowie für Backup-/Reservegeräte und die Verbrauchskosten von beschädigten oder manipulierten Geräten sowie dem benötigten Anlageequipment.

Frage 7 Wie war und wie ist abzusehen die durchschnittliche Dauer, für die die Fußfessel angeordnet wird beziehungsweise angeordnet werden kann?

Die Verwendung der DV-Technik erfolgte bisher in Überwachungsfällen im Rahmen der Führungsaufsicht sowie auf Basis der Polizeigesetze einzelner Bundesländer.

Bei einer Überwachung auf Basis der Polizeigesetze entspricht die Beschlussdauer den dort formulierten Regelungen und ist üblicherweise auf drei Monate begrenzt. Bei weiterhin vorliegenden Voraussetzungen für die Maßnahme sind hierbei Verlängerungen möglich. Im Bereich der Gefahrenabwehr wurden die gerichtlichen Anordnungen zum Tragen einer Fußfessel im Jahr 2025 in der Regel für vier Monate erteilt.

Überwachungen im Rahmen der Führungsaufsicht dauern maximal für die Dauer der Führungsaufsicht an, sofern und solange eine entsprechende Führungsaufsichtsweisung vorliegt. Die GÜL erhebt über die Dauer der Überwachungen keine Statistik; nach Erfahrung der Landesregierung beträgt die durchschnittliche Dauer der Überwachung circa zwei bis drei Jahre.

Frage 8 Gibt es Pläne, die gesetzliche Grundlage so zu ändern, dass die Dauer standardisiert wird, wie im Referentenentwurf des Bundes vorgeschlagen?

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz sieht in Artikel 1 eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG-E) vor, wobei sich § 1a Abs. 4 GewSchG-E zur Dauer der Anordnung verhält:

“(4) Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

In seiner Begründung führt der Referentenentwurf auf Seite 35 insofern aus, dass das Gericht eine fortlaufende Überprüfungspflicht trifft und die Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

Auch im Übrigen sind keine Pläne zur Standardisierung der Anordnungsdauer bekannt, wobei hinsichtlich des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren) zu verweisen ist. Auch die in § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, unterfällt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Frage 9 Inwiefern plant die Landesregierung, den Einsatz der elektronischen Fußfessel nach spanischem Modell auszuweiten?

Die Länder können die Fußfessel nach spanischem Modell bereits jetzt im Bereich der Führungsaufsicht und der Gefährderüberwachung nach den Länderpolizeigesetzen einsetzen. Die insofern erforderliche Technik wird durch Hessen im Rahmen der GÜL bereitgestellt. Sofern das spanische Modell der elektronischen Fußfessel – entsprechend der hessischen Initiative im Bundesrat – bundesweit im Gewaltschutzgesetz verankert wird, bedeutet auch dies eine Ausweitung ihres Einsatzes.

Frage 10 Wie wird sichergestellt, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben, insbesondere mit Blick auf Persönlichkeitsrechte, rechtliches Gehör und gerichtliche Überprüfung?

Die Rechte der Betroffenen werden in den Anordnungsvoraussetzungen abgebildet und insbesondere auch durch Verfahrensvorschriften beziehungsweise die gerichtlichen Verfahrensordnungen gewährleistet.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte ist beispielsweise auf § 1b Abs. 2 GewSchG-E zu verweisen, wonach über den Aufenthaltsort des Täters erhobene Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern und grundsätzlich spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen sind. Auch ist gemäß § 1b Abs. 4 Satz 1 GewSchG-E – soweit es technisch möglich ist – sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.

Mit Blick auf das zu wahrende rechtliche Gehör sieht der Referentenentwurf in Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E)) die Einfügung von § 216b Abs. 1 Satz 1 FamFG-E vor, wonach das Gericht vor Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung den Antragsgegner grundsätzlich persönlich anzuhören hat.

Bezüglich der gerichtlichen Überprüfung ist auf die in den §§ 58 bis 75 FamFG vorgesehenen Rechtsmittel zu verweisen.

Wiesbaden, 26. November 2025

Christian Heinz